

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1994

Geschäftszahl

93/18/0545

Rechtssatz

Das unbefugte Führen einer Faustfeuerwaffe (Vergehen nach § 36 Abs 1 Z 1 WaffG) durch den Fremden und die Eingehung einer Ehe durch ihn zwecks Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen (Hinweis E 29.7.1993, 93/18/0301) bilden ein Gesamtfehlverhalten, das die in § 18 Abs 1 Z 1 FrG 1993 umschriebene Annahme rechtfertigt und die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Hinblick auf die erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen als zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 MRK genannten Ziele (Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) dringend geboten erscheinen läßt.